

Hinweise und Vorgehen

- Auskunft erteilen:**
- Bauverwaltung der Gemeinde
 - Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
Abteilung Abfallwirtschaft
Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 39 75 Fax 031 633 39 20

Entsorgung von Bauabfällen

Ausgangslage

Der vorschriftsgemässe Rückbau von Gebäuden bei Abbrüchen und die korrekte Trennung und Entsorgung von Bauabfällen lässt vielerorts zu wünschen übrig. Um die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften umzusetzen, werden die vorstehenden Massnahmen getroffen.

Rechtsgrundlagen

- Auskunftspflicht: "Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden" (Art. 46 Abs. 1 USG).
- Behandeln von Bauabfällen: "Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, muss die übrigen Abfälle trennen" (Art. 9 TVA).
- Entsorgungspflicht: "Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen (neben anderen Abfällen auch) Bauabfälle" (Art. 23 Abfallgesetz).
- Zuständigkeit der Gemeinden: "Sie üben die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus und treffen die erforderlichen Massnahmen" (Art. 42 Abfallgesetz).

Vorgehen

Bei Baugesuchen mit **Abbruch von Gebäuden ab einem Volumen nach SIA von 500 m³** wird die folgende Bedingung in die Baubewilligung aufgenommen:

Vor dem Abbruch ist eine Deklaration der Entsorgungswege zu Händen der Gemeinde zu erstellen. Abbrucharbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die gewählten Entsorgungswege genehmigt sind. Die Entsorgungsbelege sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

- In dieser Deklaration der Entsorgungswege sind vor allem die verschiedenen Materialgruppen und -fraktionen und die entsprechenden Entsorgungswege zu nennen.
- Die Gemeinde sendet dem GSA eine Kopie der Deklaration.
- Bewilligte Entsorgungsbetriebe finden sich im 1999 vom GSA herausgegebenen Entsorgungsverzeichnis für Bauabfälle des Kantons Bern.